

## BUCHUNGSVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag geschlossen wurde zwischen

1. dem **Tourismusregionalverband Süd- & Weststeiermark**, etabliert in Hauptplatz 36, 8530 Deutschlandsberg einerseits und

2. dem **Beherbergungsbetrieb**

**Hausname:** \_\_\_\_\_

**Besitzer:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_

**Telefax:** \_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_

**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU** \_\_\_\_\_

andererseits wie folgt:

### **1.) Präambel**

Das Tourismusregionalverband Süd & West Steiermark, im folgenden kurz TRV Südweststeiermark genannt, bietet unter [www.sued-west-steiermark.at](http://www.sued-west-steiermark.at) und anderen Domains, eine Website an, auf der Zimmer und Appartements von Beherbergungsbetrieben zur Buchung eingestellt werden können. Weiters werden die oben genannten Leistungen auch auf der Homepage des jeweiligen Tourismusverbandes und auf den Seiten der Südsteiermark, des Schilcherlandes und der Lipizzanerheimat dem der Betrieb angehört, als buchbar angezeigt und sind unter denselben Bedingungen buchbar.

Mit dieser Vereinbarung soll nunmehr das Rechtsverhältnis zwischen dem TRV Südweststeiermark und dem Beherbergungsbetrieb geregelt werden.

## **2.) Freimeldung**

Voraussetzung ist die Nutzung des feratel DESKLINE WebClients zur online Datenwartung und tagesaktuellen Frei/Besetzungsmeldung der Zimmerkontingente, welche kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Die Wartungsfrist der Einträge beschränkt sich auf eine Frist von 7 Tagen. Ein Betrieb, der nach Ablauf dieser Frist im Webclient nicht gewartet hat, wird aus der „Suchen & Buchen“ Liste herausgenommen. Eine Wartung ist dann gegeben, wenn 1. die Verfügbarkeiten aktualisiert werden oder 2. nach dem Einstieg beim Webclient auf den Button „Bestätigen“ geklickt wird.

Der Beherbergungsbetrieb haftet ausdrücklich und unbeschränkt für ordnungsgemäße und vollständige Meldungen sowie deren Aktualität, sodass vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche seitens des TRV Südweststeiermark bzw. der Buchungsinteressenten bei Doppelbuchungen die über das Buchungssystem durchgeführten Buchungen Vorrang haben.

Der TRV Südweststeiermark übernimmt keine Haftung für die Belegung bzw. Vergabe der über das System von Interessenten gebuchten Zimmer bzw. Apartments, weiters verzichtet der Beherbergungsbetrieb auf jegliche wie auch immer geartete Schadenersatz oder sonstigen Ansprüche für den Fall der vorübergehenden bzw. zeitweiligen Störung des vertragsgegenständlichen Buchungssystems.

## **3.) Provision**

Für die seitens des Anbieters erbrachte Serviceleistung in Form der Vermittlung von Buchungen ist seitens des Beherbergungsbetriebes eine Provision in der Höhe von 2 % zzgl. Mehrwertsteuer der vom Interessenten getätigten Buchung zu entrichten, wobei zur Bemessung der dem TRV Südweststeiermark zustehenden Provision der Nettobuchungsbetrag abzüglich Nächtigungsabgabe herangezogen wird. Die Höhe der Nächtigungsabgabe beruht auf dem Steiermärkischen Tourismusgesetz.

Die Abrechnung erfolgt durch den TRV Südweststeiermark mit dem Beherbergungsbetrieb vierteljährlich.

Nachträgliche Preisänderungen bzw. allfällige Einzelvereinbarungen zwischen dem Beherbergungsbetrieb und seinen Gästen haben keinen Einfluss auf die dem TRV Südweststeiermark zustehende Provision für bereits erfolgte Buchungen.

Der Beherbergungsbetrieb trägt weiters die Haftung zur unverzüglichen Änderung der im System angegebenen Preise hinsichtlich der freien Zimmerkontingente.

Die Provisionshöhe kann nach Maßgabe des Anbieters per 31.12. eines jeden Jahres angepasst werden.

## **4.) Buchungsmeldung**

Von Interessenten auf den Websites des TRV Südweststeiermark getätigte Buchungen, sowie auf der Homepage des jeweiligen Tourismusverbandes werden unverzüglich dem Beherbergungsbetrieb angezeigt und weitergeleitet (z.B. via E-Mail).

Für den Fall der Doppelbuchung bzw. Buchung nicht zur Vergabe stehender Kontingente gilt Vertragspunkt 2.); derartige Fälle müssen vom Beherbergungsbetrieb unverzüglich dem TRV Südweststeiermark schriftlich unter Angabe eines verbindlichen Alternativangebotes bei sonstiger Schadenersatzpflicht des Beherbergungsbetriebes mitgeteilt werden.

In diesem Falle ist die getätigte Buchung durch den Interessenten hinsichtlich Zimmer- bzw. Appartementkategorie, dessen Ausstattung und insbesondere dessen Preis verbindlich und sind allfällige Abänderungen, insbesondere Upgrades vom Beherbergungsbetriebe zur Gänze zu tragen und ist der Interessent sohin vollständig schad- und klaglos zu halten.

Stornierungen und Änderungen der Aufenthaltsdauer von Seiten des Gastes sind dem TRV Südweststeiermark verpflichtend schriftlich und unverzüglich (z.B. via E-Mail) mitzuteilen.

## **5.) Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; sie kann von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden, wobei einvernehmlich vereinbart wird, dass Buchungen in der oben beschriebenen Weise bis zum letzten Tag der Gültigkeit dieser Vereinbarung durchgeführt werden können.

Unbeschadet der oben dargelegten Kündigungsbestimmungen kann diese Vereinbarung jedoch mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gem. § 1118 ABGB aufgelöst werden, wenn

- a) über eine der beiden Vertragsparteien ein Konkurs-, Ausgleichs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens bzw. mangels Masse abgewiesen wird
- b) der Vertragspartner mit Zahlung der lt. Vertragspunkt 3.) fakturierten Provision und einmaliger Mahnung mit mindestens 10-tägiger Nachfristsetzung in Verzug gerät bzw.
- c) einer der Vertragspartner gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt.

Erscheint die Anzahl der nicht angenommenen Buchungen (bei Buchung auf Anfrage) oder die Anzahl der Stornierungen als nicht passend, behält sich das TRV Südweststeiermark das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **6.) Salvatorische Klausel**

Für den Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestandteile wird zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart, dass diese die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

## **7.) Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Ausdrücklich wird festgehalten, dass sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Interessenten und dem Beherbergungsbetrieb die Rechtssphäre des TRV Südweststeiermark nicht tangieren und dass der TRV Südweststeiermark nicht Vertragspartner des Interessenten ist.

Festgehalten wird weiters, dass zu dieser Vereinbarung keine wie auch immer gearteten mündlichen Nebenabreden bestehen und für sämtliche Vereinbarungen zwischen dem TRV Südweststeiermark und dem Vertragspartner das Erfordernis der Schriftform vereinbart wird, ebenso ist für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform Schriftlichkeit vorausgesetzt.

Sämtliche in diesem Vertragstext dargestellten Gliederungen bzw. Überschriften dienen lediglich der besseren Übersichtlichkeit und können keinesfalls zur Interpretation des Vertragstextes herangezogen werden.

Für sämtliche allenfalls aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vereinbart.

Für den TRV Südweststeiermark:

Für den Beherbergungsbetrieb:

---

Datum, Stempel, Unterschrift

---

Datum, Stempel, Unterschrift